

Herbstanlass HEV March Höfe

Veranstaltung vom 23. Oktober 2017

Plötzlich urteilsunfähig !

Eine Übersicht

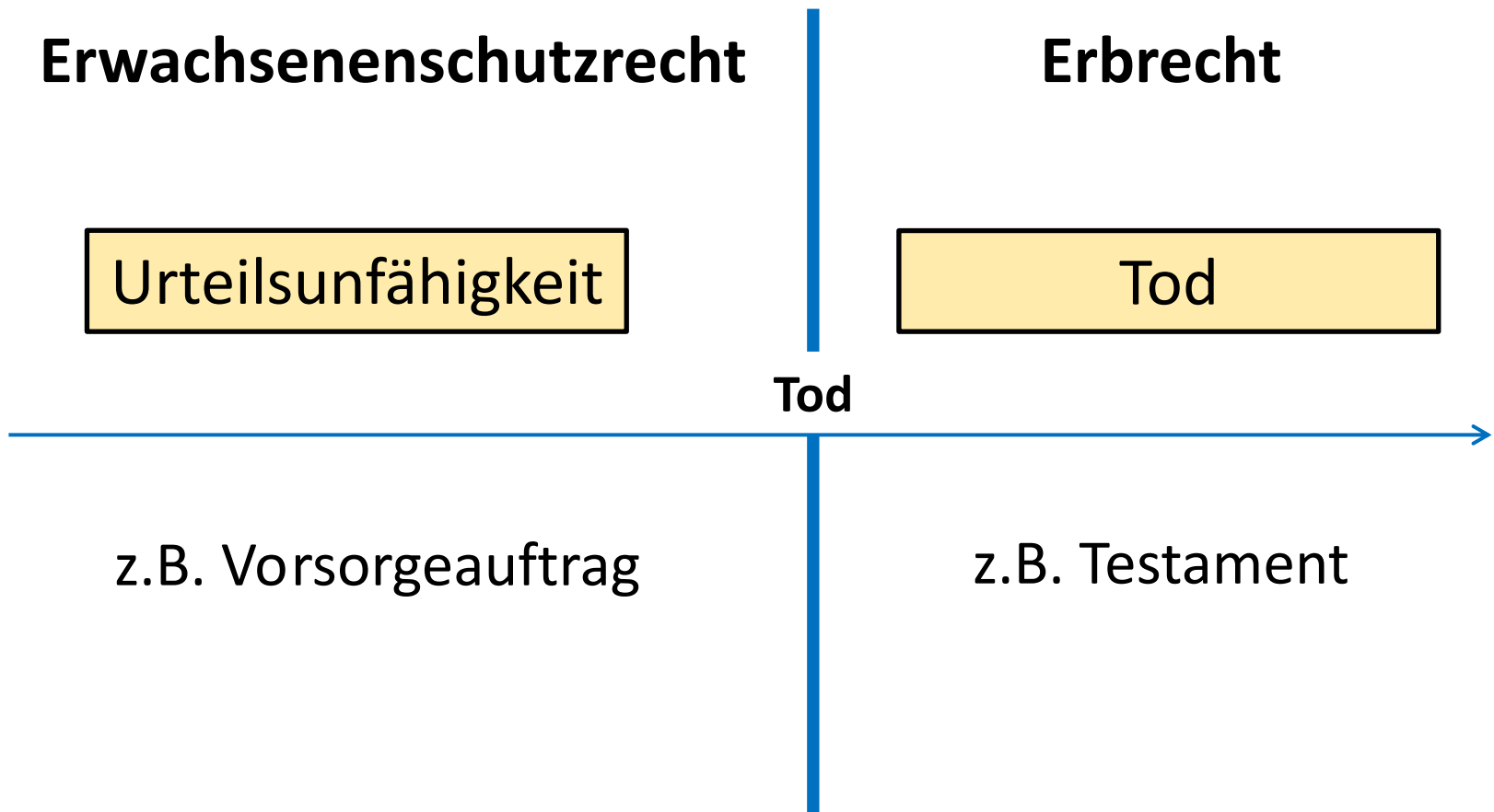
lic.iur. Christoph Pfister, Pfäffikon SZ
Rechtsanwalt und Urkundsperson
Fachanwalt SAV Erbrecht

**Plötzlich
urteilsunfähig**

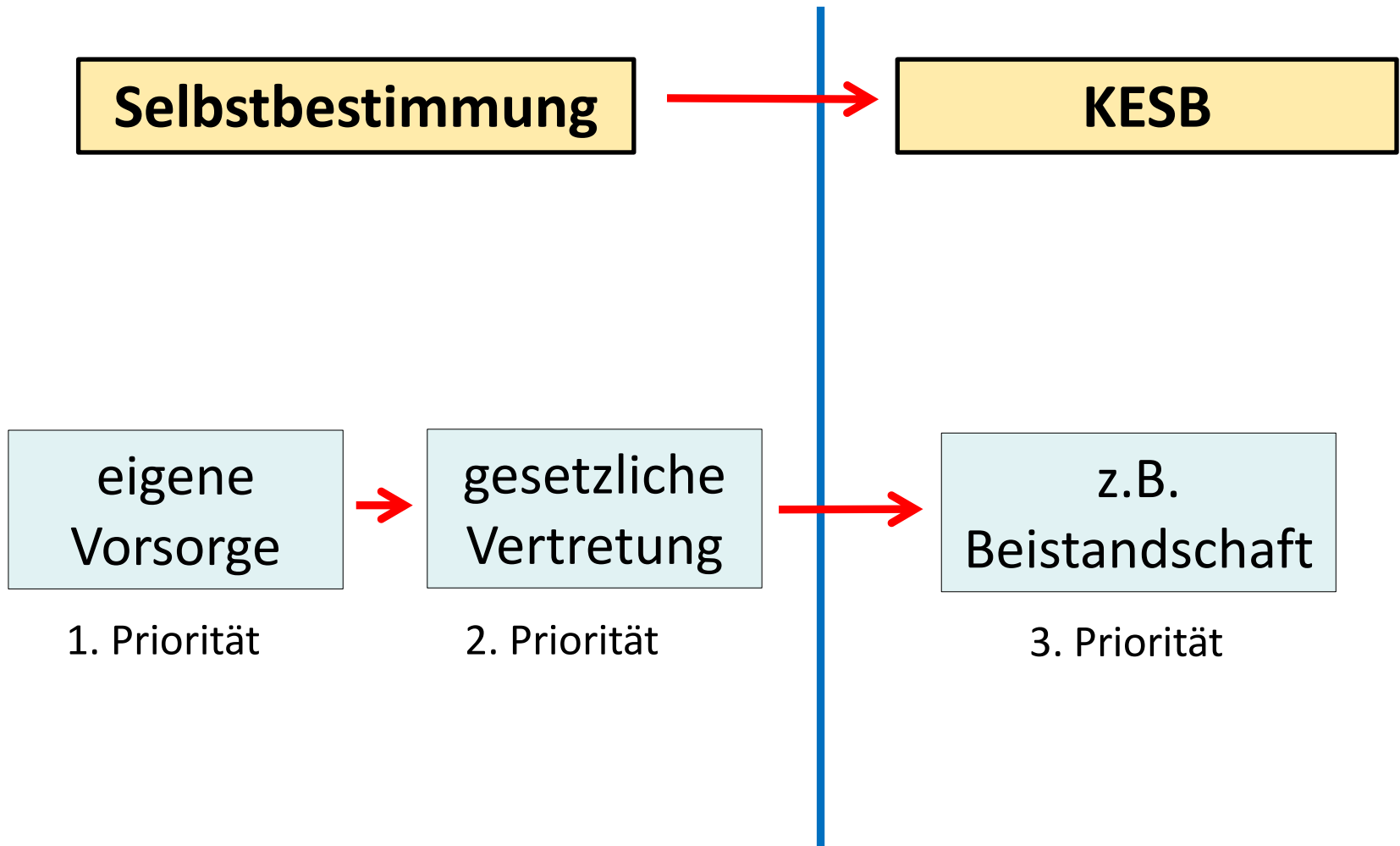


Wer bestimmt jetzt über mein Leben?

I. Übersicht: Abgrenzung zum Todesfall



I. Übersicht: Urteilsunfähigkeit und KESB



I. Übersicht: „eigene Vorsorge“

Eigene Vorsorge kann umfassen:

- Vorsorgeauftrag
 - Patientenverfügung
 - Vollmacht über den Verlust der Urteilsfähigkeit hinaus
-

II. Vorsorgeauftrag

Was ist ein Vorsorgeauftrag ?

- Einsetzung eines Vertreters für den Fall Ihrer **dauernden** Urteilsunfähigkeit
- Hauptinhalt:
 - 1. Wer** soll für mich handeln?
 - 2. Was** sind seine Aufgaben?
 - 3. Wie** sind die Aufgaben auszuführen?
- Einseitig errichtbar ohne Mitwirkung Dritter
- **Aber:** Genehmigung durch die KESB erforderlich (im Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit)

II. Vorsorgeauftrag: Die Person des Beauftragten

Person des Beauftragten

- natürliche Person (z.B. Ehepartner, Kind, Anwalt)
- juristische Person (z.B. Bank, Treuhandfirma)
- mehrere Beauftragte
- Ersatzbeauftragte

II. Vorsorgeauftrag: Die Person des Beauftragten

→ **Praxistipp:**

Wählen Sie den Beauftragten sorgfältig aus !

- Vertrauensperson
- örtliche Nähe, zeitliche Ressourcen
- fachliche und persönliche Kompetenzen

Keine Annahmepflicht des Beauftragten

- sprechen Sie vorgängig mit der Person!
- evt. Entschädigung im Vorsorgeauftrag vorsehen

II. Vorsorgeauftrag: Was sind die Aufgaben

- **Vertretung in persönlichen Belangen**
(Personensorge)

- **Vertretung in finanziellen Belangen**
(Vermögenssorge)

- **Vertretung im Rechtsverkehr**

II. Vorsorgeauftrag: Was sind die Aufgaben

Vertretung in persönlichen Belangen (Personensorge)

- Regelung der Wohnsituation
- Entscheid über Aufenthalt in Klinik und Spital
- Kontakt zum sozialen Umfeld
- Entgegennahme und Beantwortung der Post
- Regelung betreffend Haustiere
- ...

II. Vorsorgeauftrag: Was sind die Aufgaben

Vertretung in finanziellen Belangen (Vermögenssorge)

- Vermögensverwaltung
- Immobilienverwaltung (Renovation, Mietzinse usw.)
- Abschluss von Bankgeschäften
- Steuererklärungen

II. Vorsorgeauftrag: Was sind die Aufgaben

- **Umfassender / beschränkter Vorsorgeauftrag**

- **Weisungen sind möglich:**
 - Wünsche betreffend Alters- oder Pflegeheimen
 - Was soll mit Ihren Haustieren passieren
 - Verkauf von Liegenschaften
 - Pflicht zur Rücksprache innerhalb der Familie bei wichtigen Geschäften
 - Wahrnehmung von Aktienrechten

II. Vorsorgeauftrag: Was sind die Aufgaben

→ **Praxistipp:**

Geschäfte mit besonderer Tragweite

- Besondere Ermächtigung erforderlich?
→ Rechtslage ist unklar
 - Belastung und Veräusserung von Grundstücken (z.B. Hypothek erhöhen)
 - Vergleich abschliessen
 - usw.

- Vorsichtshalber im Vorsorgeauftrag regeln

II. Vorsorgeauftrag: Errichtung (Form)

Form:

- **eigenhändige Errichtung**

 - Handschriftlich, Datum, Unterschrift

- **öffentliche Beurkundung**

 - Notar, Urkundsperson

II. Vorsorgeauftrag: KESB

Die Rolle der KESB beim Vorsorgeauftrag

- Die KESB hat das letzte Wort !
- Der Vorsorgeauftrag tritt erst mit der Genehmigung durch die KESB in Kraft
- Beschränkte Aufsicht durch die KESB

[Siehe Vortrag von Herrn Mario Häfliger]

II. Vorsorgeauftrag: Registrierung

Der Vorsorgeauftrag muss auch gefunden werden !

- Hinterlegung an einem Ort, wo er auch gefunden werden kann.
- Aushändigung eines Exemplars an eingesetzte Person
- Meldung beim Zivilstandsamt (zentrale Datenbank)
 - Existenz und Ort des Vorsorgeauftrages
 - Aber: keine Hinterlegungsstelle beim Zivilstandsamt

II. Vorsorgeauftrag: Aufhebung

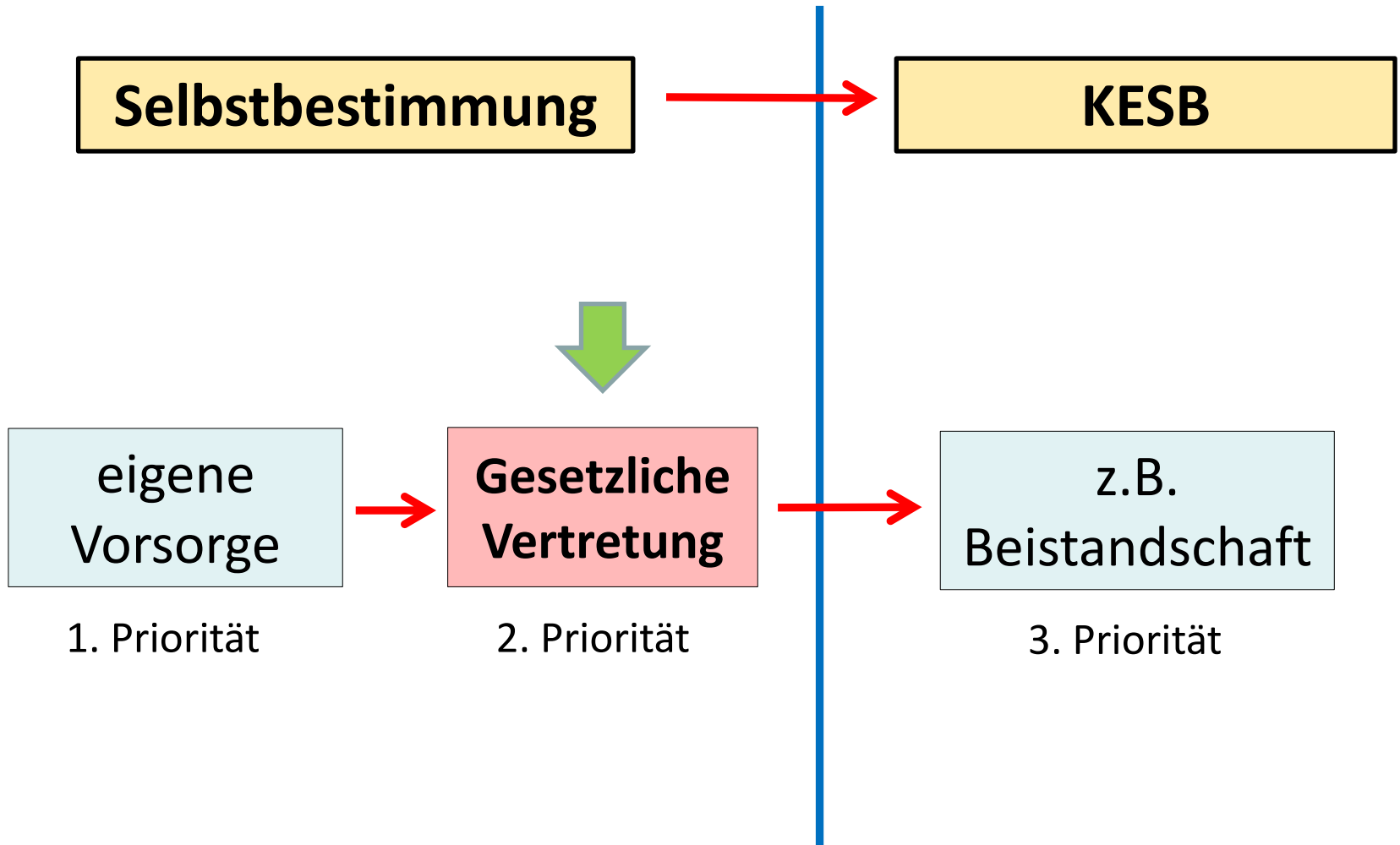
Aufhebung des Vorsorgeauftrags:

- Widerruf (jederzeit)
 - Vernichtung (alle Exemplare)
 - Neuer Vorsorgeauftrag: Vermutung, dass alter widerrufen ist
 - Tod der auftraggebenden Person
-

III. Gesetzliche Vertretung

Was, wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt?

III. Gesetzliche Vertretung



III. Gesetzliche Vertretung

Voraussetzung?

- Vorliegen einer Urteilsunfähigkeit
- es existiert kein Vorsorgeauftrag

Wer wird vom Gesetz zur Vertretung ermächtigt?

- Ehegatte / eingetragener Partner
- **Aber nicht:** Kinder / unverheiratete Lebenspartner !

III. Gesetzliche Vertretung

Der Ehegatte ist berechtigt für:

- **Alltagsgeschäfte**
- Öffnen und Erledigung der Post
- Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs
- Ordentliche Vermögensverwaltung

→ Alles was darüber hinaus geht, ist nicht zulässig !

III. Gesetzliche Vertretung

Ehegatten haben insbesondere kein Recht:

- Grundbesitz oder Wohneigentum zu verkaufen
 - Hypothek zu erhöhen
 - Unterbringung im Heim
-
- **Zustimmung der KESB notwendig !**
 - Empfehlung: rechtzeitig einen Vorsorgeauftrag errichten
-

IV. Schluss

Mein Wunsch für Sie und Ihre Angehörigen!

- Sie haben mit einem für Sie passenden Vorsorgeauftrag vorgesorgt
- Sie fühlen sich sicher
- Sie bleiben gesund und benötigen den Vorsorgeauftrag nicht

Besten Dank !

lic.iur. Christoph Pfister
Rechtsanwalt und Urkundsperson
Fachanwalt SAV Erbrecht
Poststrasse 5
8808 Pfäffikon